

## **Haushaltsführungsschaden –**

Stellungnahme zum Entwurf des Positionspapier des  
Medizinrechtsanwälte e.V. zur Weiterentwicklung des  
Haushaltsführungsschadens

**23. Deutscher  
Medizinrechtstag  
2023**

**BLD  
Personenschaden-  
zentrum  
Rechtsanwalt  
Heinz Otto Höher**

# Haushaltsführungsschaden – Grundlagen

## **Abgrenzung Erwerbsschaden und vermehrte Bedürfnisse**

Ein Schadensersatzanspruch der Ehefrau wegen Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Hausarbeit stellt, soweit sie damit den gesetzlich geschuldeten Beitrag zum Familienunterhalt leistet, einen nach § 1542 RVO übergangsfähigen Erwerbsschaden (§ 843 Abs. 1, 1. Alternative BGB) dar (teilweise abweichend vom Urt. v. 19. 12. 1967 - VI ZR 62/66 = VersR 68, 194 = LM Nr. 58 zu § 1542 RVO).

BGH, Urteil vom 25.09.1973 – VI ZR 49/72

# Haushaltsführungsschaden – Grundlagen

## Abgrenzung Erwerbsschaden und vermehrte Bedürfnisse

- Bei der Hausarbeit stellt nicht schon die Betätigung der Arbeitskraft als solche, sondern nur die für andere in Erfüllung einer gesetzlich geschuldeten Unterhaltsverpflichtung geleistete Haushaltstätigkeit eine der Erwerbstätigkeit (d.h. dem auf Erzielung von Gewinn zur Deckung des Lebensbedarfs gerichteten Arbeitseinsatz) vergleichbare, wirtschaftlich ins Gewicht fallende Arbeitsleistung und damit einen Erwerbsschaden dar.
- Dagegen stellt die Haushaltstätigkeit einer Person - mag sie verheiratet, verwitwet oder unverheiratet sein -, die nur ihren eigenen Bedürfnissen und damit nicht als Erwerbsquelle dient, keine der Erwerbstätigkeit vergleichbare Arbeitsleistung dar. Daher gehört der Ausfall dieser Haushaltstätigkeit zur Schadensgruppe der vermehrten Bedürfnisse.

BGH, Urteil vom 25.09.1973 – VI ZR 49/72

# Haushaltsführungsschaden – Grundlagen

## Haushaltsführung als Naturalunterhaltsschaden nach § 844 BGB

Die Schadenersatzpflicht auf der Grundlage des § 844 Abs.2 BGB bemisst sich nach den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen des Geschädigten, die sich hier aus den Unterhaltungspflichten zwischen Ehegatten während bestehender Ehe gem. §§ 1360, 1360a BGB ergeben. Für die Höhe eines Anspruchs aus § 844 Abs. 2 BGB kommt es dabei allein auf den gesetzlich geschuldeten und nicht auf den tatsächlich gewährten Unterhalt des Getöteten an. Eine über die gesetzlich geschuldete Unterhaltungspflicht hinausgehende („überobligationsmäßig“) tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistung ist im Rahmen des § 844 Abs. 2 BGB nicht zu ersetzen.

BGH, Urteil vom 06.10.1973 – VI ZR 305/91

# Haushaltsführungsschaden – Grundlagen

## Zur Bemessung des Haushaltsführungsschadens

- Der Aufwand der Haushaltstätigkeit ist nach der tatsächlichen Aufteilung und nicht nach den üblichen Gepflogenheiten zu bemessen.
- In einer Ehe mit beiderseitiger Haushaltsführung müssen die Eheleute durch eine Umverteilung der Hausarbeit dafür sorgen, dass sich die Behinderung des Verletzten möglichst geringfügig auswirkt, was nicht dazu führen darf, dass der andere Ehepartner mehr leistet.
- Die für die Bemessung des erforderlichen Zeitbedarfs für die Hausarbeit regelmäßig verwendeten Tabellenwerke sind allerdings im Rahmen eines Rechtsstreits für die Schadensschätzung (§ 287 ZPO) untauglich. Mangels besserer Schätzgrundlagen kann man sich bei der Bemessung des Haushaltsführungsschadens an Erfahrungswerten orientieren, solange sie nicht schematisch übernommen werden.

OLG Celle, Urteil vom 26.06.2019 – 14 U 154/19; so auch OLG Dresden, Urteil vom 29.05.2020 – 22 U 699/19.

# Haushaltsführungsschaden – Grundlagen

## Zur Bemessung des Haushaltsführungsschadens

- Für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens ist darauf abzustellen, welche Tätigkeit die geschädigte Person ohne den erlittenen Unfall künftig geleistet haben würde.
- Verlangt die geschädigte Person Ersatz eines Haushaltsführungsschadens, muss er die Größe und Ausstattung des Haushalts, seine konkreten Arbeitsleistungen vor dem Schadensereignis und deren Dauer sowie deren unfallbedingte Einschränkungen darlegen.
- Die Obliegenheit zur Minderung des Haushaltsführungsschadens verlangt nicht zu bewirken, dass ein anderes Haushaltsmitglied in größerem Umfang als bisher im Haushalt mitarbeiten muss.

OLG München, Urteil vom 10.03.2021 – 10 U 176/20

# Haushaltsführungsschaden – Grundlagen

## Zur Bemessung des Haushaltsführungsschadens

- In dem Verlust der Fähigkeit, weiterhin Haushaltsarbeiten zu verrichten, liegt ein ersatzfähiger Schaden. Er stellt sich je nachdem, ob die Hausarbeit als Beitrag zum Familienunterhalt oder den eigenen Bedürfnissen des Verletzten diene, entweder als Erwerbsschaden oder als Vermehrung der Bedürfnisse dar, und ist messbar an der Entlohnung, die für die verletzungsbedingt in eigener Person nicht mehr ausführbaren Hausarbeiten an eine Hilfskraft gezahlt wird (dann Erstattung des Bruttolohns) oder gezahlt werden müsste (dann Orientierung am Nettolohn).
- Zu diesem Zwecke ist festzustellen, welche Hausarbeiten der Verletzte vor dem Schadensfall zu verrichten pflegte, wieweit ihm diese Arbeiten nun nicht mehr möglich (oder zumutbar) sind und für wieviel Stunden folglich eine Hilfskraft benötigt wird oder – bei anderweitigem Ausgleich des Hausarbeitsdefizits – benötigt würde

OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.04.2023 – 3 U 7/23

# Haushaltsführungsschaden – Grundlagen

## Kompensation des Haushaltsführungsschadens

- Bei einer haushaltsspezifischen MdE von bis 15 % kann vermutet werden dass die Möglichkeit der vollständigen Schadenskompensation durch Umorganisation des Haushalts besteht.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.04.2023 – 3 U 7/23; Urteil vom 26.02.2015 – 4 U 26/14.

## Stundenlohn bei fiktiver Abrechnung des HFS

Bei konkreter Abrechnung ein tatsächliche und angemessener Bruttostundenlohn, der regional sehr unterschiedlich sein kann und sich nach der Marktlage richtet.

Bei fiktiver Abrechnung übliche Netto-Beträge, die unter Familienangehörigen oder Freunden geleistet werden. Nach OLG Celle ( Urteil vom 31.01.2023, 14 U 133/22) weiterhin 8 EUR, in der Tendenz für aktuelle Fälle ca. 10 – 12 EUR (vgl. Übersicht bei Almeroth in NJW 2023, 195).



# Haushaltsführungsschaden – Risiken

## Falsche Angaben zum Haushaltsführungsschaden

- Die Abrechnung eines fiktiven Haushaltsführungsschaden nur auf der Basis fiktiver Tabellenwerte ist zwar unschlüssig, stellt aber keine falschen Vortrag dar.
- Die Abrechnung eines konkreten Haushaltsführungsschaden mit falschen Angaben zum Umfang der Tätigkeit, eigenen Anteil an der Haushaltsführung und Ausmaß der haushaltsspezifischen Einschränkungen begründet eine strafbare Handlung nach §§ 263, 22, 23 StGB und kann zu Einschränkungen von Beweiserleichterungen nach § 287 ZPO führen (vgl. OLG Köln NZV 1996, 241; Höher, Betrug im Personenschaden, NZV 2012, 457).

# Haushaltsführungsschaden – Risiken

## Gutachten zum Haushaltsführungsschaden

- Ein „Gutachten“ ist nicht erforderlich hinsichtlich des Aufwands, da der Geschädigte auch ohne Gutachter wahrheitsgemäß vortragen kann, welchen Aufwand er vor und nach dem Schadensereignis für den Haushalt hatte und wie hoch sein eigener Anteil vor dem Unfall war und nach dem Unfall ist.
- Ein medizinisches Gutachten kann sinnvoll sein, wenn streitig ist, welche Beeinträchtigungen unfallbedingt fort dauern, wie lange diese anhalten werden und inwieweit diese die Haushaltsführung beeinträchtigen.

# Haushaltsführungsschaden – Zwischenfazit

## Zwischenfazit zum Haushaltsführungsschaden

- Die Vorgaben der Rechtsprechung zum Haushaltsführungsschaden sind eindeutig, klar formuliert und für in der Schadenregulierung rechtssicher zu handhaben.
- Anwaltliche Vertreter, die sich berufen fühlen, einen Personenschaden zu regulieren, müssen nicht nur mit medizinischen Sachverhalten umgehen können, sondern auch Kenntnis von den einzelnen Schadenspositionen und zumindest den Grundregeln der §§ 116, 119 SGB X haben.
- Die anwaltliche Interessenvertretung darf nicht missbraucht werden, im falsch verstandenen Interesse des Geschädigten, bewusst falsch oder „ins Blaue hinein“ zum Umfang des konkret geltend gemachten Schaden vorzutragen.
- Eines „Gutachtens“ zum Umfang der tatsächlichen Haushaltsführung vor und nach dem Schadensereignis bedarf es nicht, da der Geschädigte oder seine betreuende Person ohne weiteres in der Lage ist die tatsächlichen Umstände, die eine Schätzung nach § 287 ZPO ermöglichen, darzulegen.

# Haushaltsführungsschaden – Stellungnahme

## Positionspapier 2023 des Medizinrechtsanwälte e.V.

### 1. Abänderungen zu §§ 843, 249 BGB

- Die Aufnahme des Haushaltsführungsschadens in § 843 BGB ist nicht erforderlich, da dieser Teil der schon in § 843 BGB enthaltenen Positionen Erwerbsschaden und vermehrte Bedürfnisse ist.
- Ebenso bedarf es in § 249 BGB keiner gesonderten Erwähnung des Haushaltsführungsschadens. § 249 BGB stellt die „Magna Charta“ des deutschen Schadensrechts dar und es besteht kein Anlass für jede mögliche Schadensposition Einzelfallregelungen zu treffen.
- § 249 BGB enthält eine einfache, aber auch geniale Regelung zum Schadensersatz. Die Festlegung einer Entschädigungshöhe hat der Gesetzgeber auch bei andere Schadensersatzansprüchen der Rechtsprechung überlassen.
- Die Kapitalabfindung ist nicht Gegenstand des § 249 BGB, sondern des § 843 Abs. 3 BGB und kann nur bei einem wichtigen Grund beansprucht werden, der in der Praxis bei Schadensersatzansprüchen gegen einen solventen Versicherer nicht besteht. Zudem obliegt es der freien Verhandlung, welcher Kapitalisierungsfaktor Anwendung findet.

# Haushaltsführungsschaden – Stellungnahme

## Positionspapier 2023 des Medizinrechtsanwälte e.V.

### **2. Abänderungen zu §§ 843 Abs. 5 BGB (nichtehl. Lebensgemeinschaft)**

- In der nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen wem auch immer gehen die Partner untereinander bewusst keine verbindlichen Verpflichtungen untereinander ein und können die Verbindung jederzeit ohne Formalitäten auflösen. Ein Partner ist dem anderen daher rechtlich nicht verpflichtet, auch nicht zur Haushaltsführung. Kann ein Partner unfallbedingt weniger für den anderen Partner leisten, hat letzterer allenfalls einen mittelbaren Schaden, der keinen Anspruch begründet.
- Haben nichteheliche Partner gemeinsame Kinder, ergeben sich die rechtlichen Verpflichtungen aus dem Familienrecht.
- Haben nichteheliche Partner ausdrücklich vor einem Schadensfall rechtverbindliche Vereinbarungen getroffen, wonach ein Partner einem Gelderwerb nachgeht und der andere dafür den Haushalt führt, kann der Haushaltsführende ausnahmsweise einen Erwerbsschaden geltend machen. An den Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen, da dies ein Ausnahmefall wäre.
- Würde ein Erwerbsschaden bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft bejaht, käme ein nachteiliger Forderungsübergang nach § 116 SGB X in Betracht.

# Haushaltsführungsschaden – Stellungnahme

## Positionspapier 2023 des Medizinrechtsanwälte e.V.

### 2. Einheitlicher Stundensatz

- Ein einheitlicher Stundensatz ist schon nicht möglich, da zu differenzieren ist zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung bei Einstellung einer Hilfskraft.
- Die Entwicklung der Rechtsprechung hat gezeigt, dass diese zu realen Anpassungen in der Lage ist. Auch die Regulierungspraxis passt sich an, so dass in mehr als 98% aller Fälle ein außergerichtliches Einvernehmen erzielt werden kann.
- Der Mindestlohn kann eine Orientierung bilden, ist aber ein Bruttobetrag, von dem Steuern und Sozialabgaben in Abzug zu bringen sind.
- § 21 JVEG hat keinen direkten Bezug zum schadensersatzrechtlichen Anspruch, sondern stellt eine Brutto-Pauschalentschädigung bei Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten dar. Es ist aus § 21 JVEG kein gesetzgeberischer Wille abzuleiten, damit den zivilrechtlichen Anspruch zu regeln.

# Haushaltsführungsschaden – Stellungnahme

## Positionspapier 2023 des Medizinrechtsanwälte e.V.

### 3. Anspruch auf Kapitalisierung und Zinssatz

- Ein Anspruch auf Kapitalisierung ist nach § 843 Abs. 3 BGB nur bei einem wichtigen Grund möglich. Die Regelung hat sich bewährt, so dass es einer Abänderung nicht bedarf.
- Ausnahmsweise ist der immaterielle Schaden immer zu kapitalisieren und nur im Ausnahmefall kommt eine Rente in Betracht. Dies ist für den Geschädigten nur mit einem geringen Risiko verbunden, da hiervon der materielle Schadensersatz, den er benötigt für seinen Lebensunterhalt und seine Versorgung nicht umfasst ist.
- Der Zinssatz bei der Kapitalisierung ist schwankend, was die letzten zehn Jahre sehr deutlich gemacht haben. Bei der Bewertung sind teilweise sehr lange zukünftige Zeiträume zu berücksichtigen, so dass eine Festlegung ausgeschlossen ist.

# Haushaltsführungsschaden – Stellungnahme

## Positionspapier 2023 des Medizinrechtsanwälte e.V.

### 4. Zusammenfassung

- Die geschädigte Person hat Anspruch auf eine gute und fachkundige Vertretung.
- Hat die anwaltliche Vertretung Spezialkenntnisse zum Haftungsgrund aber nicht zur Höhe eines Personenschadens, wäre Arbeitsteilung mit einer fachkundigen Kanzlei sinnvoll.
- Es bedarf keiner Pauschalierungen, die nur dazu dienen, eine vermeintlich genaue Regulierung mit KI zu erledigen; das wird den Interessen des Geschädigten nicht gerecht.
- Es kann gebührenrechtlich für die anwaltliche Vertretung interessant sein, den Haftungsgrund und eine Teilkapitalisierung einvernehmlich zu vereinbaren, was aber nicht dazu führen darf, den Geschädigten in der kleinteiligen Regulierung dauerhafter weiterer Schäden allein zu lassen.
- Sämtliche vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine Aussicht auf Erfolg, da schon systematische Fehler enthalten sind. Wenn das Positionspapier dazu dienen soll, die Regulierung der Ansprüche im Sinne der Geschädigten zu verbessern, sollten die Forderungen bezogen werden auf eine bessere Qualifikation der anwaltlichen Vertreter, was auch verbunden sein könnte mit der Einrichtung einer zusätzlichen Fachanwaltsqualifikation zum Personenschaden.



# Heinz Otto Höher

Rechtsanwalt / Partner



## Tätigkeitsschwerpunkt:

- Personenschäden in AH und KH
- Leiter BLD Personenschadenzentrum

Weiter zum Anwaltsprofil:



## Kontakt

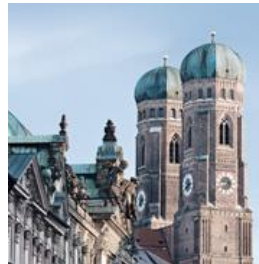
Theodor-Heuss-Ring 13-15  
50668 Köln

Tel +49 221 944027-21  
heinz-otto.hoeher@bld.de

## STANDORTE



Köln



München



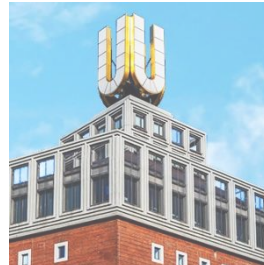
Frankfurt



Berlin



Karlsruhe



Dortmund



International